

**SCHEIDUNGSRECHT UND
SCHEIDUNGSWIRKLICHKEIT**
Ratgeber für Frauen



ARBEITSGEMEINSCHAFT
GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE
IN DER REGION HANNOVER

LIEBE FRAUEN,

Sie leben getrennt oder in Scheidung oder Sie denken über eine Trennung nach?

Sie brauchen Informationen über staatliche finanzielle Hilfen, gesetzliche Regelungen in der Trennungszeit, zum Scheidungsverfahren und auch über Möglichkeiten eines beruflichen Wiedereinstiegs. Sie brauchen eventuell Unterstützung um die vielfältigen psychischen Belastungen, die sich aus dem Scheitern einer Ehe ergeben, zu bewältigen.

Diese Broschüre soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe geben, unabhängig davon, ob Sie bereits getrennt lebend oder geschieden sind, eine Trennung oder Scheidung in Erwägung ziehen oder durch eine Entscheidung Ihres Partners mit einer Trennung oder einem Scheidungsverfahren konfrontiert sind.

Verstehen Sie die Broschüre als Leitfaden. Sie kann nicht jede rechtliche Frage klären und ersetzt keinesfalls die fachkundige Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt. Sie kann und will auch keine persönliche Hilfe für Frauen in Trennungs- und Scheidungssituationen ersetzen.

Wir, die Gleichstellungsbeauftragten in den Städten und Gemeinden der Region Hannover werden immer wieder von Frauen aufgesucht, die Rat in Trennungssituationen suchen und deren Probleme von komplexer Natur sind.

Wir hoffen, Ihnen mit den aufgeführten Anlaufstellen und Beratungseinrichtungen in Ihrer besonderen Lebenssituation eine Hilfestellung geben zu können.



Petra Mundt

Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover für die Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten in der Region Hannover

INHALT

Einleitung _____ **4**

Scheidungsrecht und Scheidungswirklichkeit _____ **4**

**Was ist zu beachten, wenn Sie sich zu einer
Trennung entschieden haben** _____ **8**

Schutz gegen Gewalt _____ **10**

1. Gewaltschutzgesetz / Wegweisungsrecht _____ **11**

2. Informationen über Frauenhäuser _____ **13**

Was bei einer Trennung /

Scheidung geregelt werden soll _____ **14**

1. Allgemeines zur Scheidung _____ **15**

1.1. Scheidungsrecht _____ 15

1.2. Scheidungsfolgen _____ 16

1.3. Scheidungskosten _____ 17

1.4. Aufenthaltsrecht während der Ehe und im Falle
einer Trennung und Scheidung _____ 17

2. Erläuterungen zu den Scheidungsfolgen _____ **20**

2.1. Wohnen _____ 20

2.2. Hausrat _____ 21

2.3. Ehegattenunterhalt _____ 22

2.4. Kindesunterhalt _____ 28

2.5. Was ist, wenn es bereits ein Unterhaltsurteil, einen anderen
Titel oder einen außergerichtlichen Vergleich nach altem
Unterhaltsrecht gibt _____ 30

2.6. Sorgerecht und Umgangsrecht _____ 32

2.7. Zugewinnausgleich _____ 33

2.8. Versorgungsausgleich _____ 35

3. Was sonst noch wichtig sein kann _____ **37**

3.1. Kinderbetreuung _____ 37

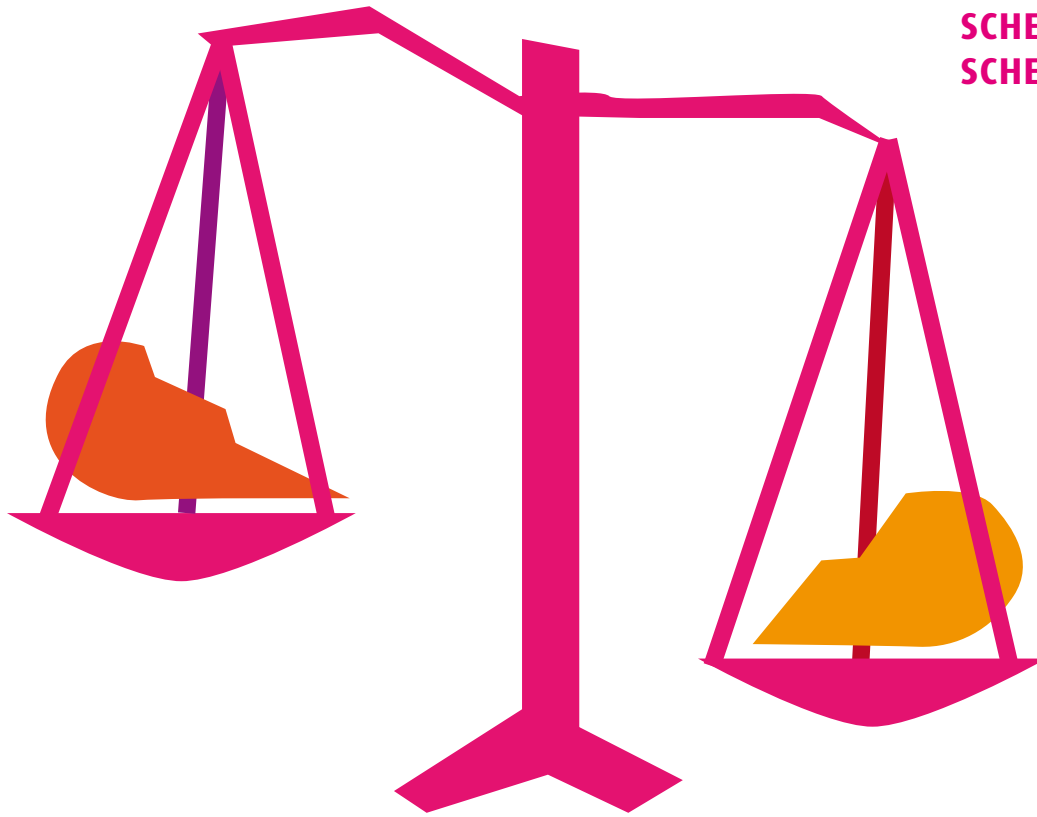
3.2. Sozialhilfe – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld _____ 37

3.3. Versicherungen _____ 48

4. Wo Sie sich noch beraten lassen können _____ **40**

4.1. Informationen sowie Beratung in Trennungssituationen _____ 40

4.2. Beruflicher Wiedereinstieg _____ 42



SCHEIDUNGSRECHT UND SCHEIDUNGSWIRKLICHKEIT

EINLEITUNG

Mit dem Scheitern einer Ehe wird in der Öffentlichkeit häufig nur der psychologische Aspekt des Problems verbunden. Die neue Lebenssituation als Alleinstehende oder gar allein Erziehende zwingt die Betroffenen aber nicht nur, die Trennung vom Partner oder der Partnerin psychisch zu verarbeiten. – Wer hat Schuld an der Trennung? Wie kann die Angst vor dem Alleinsein bewältigt werden? – Daneben sind es auch die finanziellen Existenzängste, die die Betroffenen belasten, und damit häufig verbunden die Frage, wie Kinderbetreuung und berufliche Tätigkeit miteinander vereinbart werden können.

Durch die heute noch überwiegend übliche Rollenverteilung in der Ehe ist die Frau weitgehend für die Kindererziehung und den Haushalt zuständig. Frauen tragen ihren finanziellen Anteil an der Finanzierung der gemeinsamen Kosten in der Mehrzahl durch Teilzeitberufstätigkeiten, Männer durch Vollzeitberufstätigkeiten. Durch die Tätigkeit und Zuständigkeit der Frau im Haushalt und für die Erziehung der Kinder wird dem Mann häufig erst die berufliche Karriere ermöglicht. Zumindest haben beide mit den jeweils von ihnen in der Ehe übernommenen Aufgaben zu ihrem erreichten Lebensstandard beigetragen. Das hat aber nicht zur Folge, dass die Ehe eine lebenslange Versorgung durch den finanziell besser gestellten Ehepartner oder die Ehepartnerin garantiert. Die

Gesetzgebung geht davon aus, dass sowohl Ehefrau als auch Ehemann nach der Scheidung für sich selbst verantwortlich ist, d.h. beide müssen für ihren Unterhalt sorgen. Dieser Grundsatz wird jedoch durch die nach der Scheidung fortwirkende Mitverantwortung eingeschränkt. Deshalb muss Unterhalt gezahlt werden, wenn die getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau bzw. der getrennt lebende oder geschiedene Ehemann nicht in der Lage ist, selbst erwerbstätig zu sein oder ausreichend zu verdienen und sich so durch eigenes Erwerbseinkommen oder auch durch den Einsatz eigenen Vermögens ausreichend zu versorgen.

Unterhaltsansprüche stehen Eheleuten nach einer Scheidung in der Regel nur zu, wenn sie die Kinder weiter betreuen, schuldenlos arbeitslos sind, eine Ausbildung ehebedingt abgebrochen haben und diese wieder aufnehmen, nach langer Ehedauer und wenn keine Ausschlussgründe vorliegen (z.B. wenn der oder die Berechtigte in einer neuen verfestigten Lebensgemeinschaft lebt oder sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten schuldig gemacht hat) und während der Trennungszeit.

Nach einer Trennung oder Scheidung kann unter den vorgenannten Voraussetzungen mit Hilfe des Unterhaltsrechts bzw. gerichtlicher Entscheidungen das Familieneinkommen, wenn es denn in

ausreichender Höhe vorhanden ist, so aufgeteilt werden, dass der oder dem Unterhaltsberechtigten ein Lebensstandard, der den ehelichen Verhältnissen entspricht, ermöglicht wird. Aber in den meisten Fällen herrscht bei den Betroffenen Finanzmangel vor, so dass weder der Unterhalt noch das naheheliche Einkommen ausreichen, um den ehelichen Lebensstandard nach der Trennung / Scheidung aufrechtzuerhalten.

Die neue finanzielle Ausgangslage wird zudem durch die steuerrechtlichen Folgen geprägt, die sich nach Trennung / Scheidung einkommensmindernd, auswirken (z. B. Wegfall des Ehegattensplittings). Sie hängt aber insbesondere von dem wichtigen Faktor Arbeitsmarktsituation ab. Abgesehen davon, dass es immer noch schwierig ist einen Arbeitsplatz zu finden und noch dazu einen Existenz absichernden, ist die Arbeitsmarktsituation größtenteils dadurch geprägt, dass allein Erziehende die Vereinbarkeit von Beruf und Familie selbst organisieren müssen. Zwar nimmt die Anzahl der Betriebe und Unternehmen zu, die allein Erziehenden ermöglichen, ihre Arbeitszeit oder die Lage der Arbeitszeit zu ändern, damit sie ihre Kinderbetreuungspflichten erfüllen können. Es sind aber nicht genug. Teilzeitarbeitswünsche werden immer noch von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen abgelehnt, so dass sich allein Erziehende immer noch vor die Wahl gestellt sehen, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen oder auf ihren Arbeitsplatz zu verzichten.

Ein weiterer großer Stressfaktor in der Trennungssituation kann der Streit um die Kinder sein. Die Neuregelung des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 sollte dazu beitragen, diesen Streit zu entschärfen. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten die Familiengerichte in jedem Fall über die elterliche Sorge entscheiden. Nach den Regelungen aus dem Jahr 1998 verblieb die elterliche Sorge bei beiden Elternteilen, ohne dass hierzu ein Urteil erforderlich war. Das Gericht hatte die Eltern lediglich über Beratungsangebote aufzuklären.

Nach einer vom Bundesfrauenministerium in Auftrag gegebenen Studie soll sich die gesetzliche Regelung zur gemeinsamen Sorge bisher bewährt haben. Im Jahr 2000 behielten im Bundesdurchschnitt nahezu 70 %, nimmt man die gerichtlichen Entscheidungen hinzu 75 %, die gemeinsame elterliche Sorge. 25 % erhielten die Alleinsorge. Von den 70 % haben 5% der Väter den Kontakt zu ihren Kindern innerhalb eines Jahres nach der Scheidung abgebrochen. Von den 25% der Eltern, bei denen eine Alleinsorge zugesprochen wurde, brachen 34% der Väter den Kontakt zu den Kindern ab.

24 % der Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge (im weiteren geS) und 15 % der Eltern mit einer Alleinsorge hatten Streitigkeiten über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z.

B. Wohnort des Kindes, Schulwahl). Aus den Zahlen, die für die Konfliktbewältigung ermittelt wurden (bei 65 % der Eltern mit geS, 48 % der Eltern mit geS nach streitigem Antrag und bei 30% der Eltern mit Alleinsorge gelingt eine Verständigung durch ein gemeinsames Gespräch), wird in der Untersuchung der Schluss gezogen, dass ein Sorge- oder Umgangsplan zugleich mit der Übertragung der Alleinsorge beschlossen werden sollte. Die Zahlen können aber entgegen dieser Deutung auch so ausgelegt werden, dass ein Sorgeplan, in dem u.a. geregelt wird, bei wem das Kind wohnt, Betreuungszeiten der Eltern, Kindesunterhalt und gemeinsam zu treffende Entscheidungen, in jedem Fall – also auch bei gemeinsamer Sorge - vereinbart werden sollte, nicht nur um Konflikte wegen der Kinder zu vermeiden, sondern in erster Linie aus Gründen des Kindeswohls.

Durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden die gesetzlichen Regelungen wieder geändert. Zwar ist dem Familiengericht immer noch kein ausführlicher Sorgeplan vorzulegen. Es ist seit 1. September 2008 aber erforderlich, dass im Scheidungsantrag angegeben wird, ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller mit ihrem Ehemann bzw. mit seiner Ehefrau über die Regelungen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts verständigt hat. Nach wie vor ist es auch möglich, die

elterliche Alleinsorge auf einen entsprechenden Antrag bei Gericht hin auf einen Elternteil zu übertragen, allerdings nur, wenn eine gemeinsame elterliche Sorge mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar ist.

Scheidungen sind und bleiben gesellschaftliche Realität. Die Lebenswirklichkeit der Betroffenen wird in den meisten Fällen auch weiterhin mit finanziellen Verschlechterungen oder gar Armut verbunden sein, wenn es nicht gelingt, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Ziel der Bemühungen um Gleichberechtigung muss eine Gesellschaft sein, in der Unterhaltsrechte und -pflichten weitgehend überflüssig werden. Dies setzt voraus, dass Frauen sowie Männer Berufe erlernen und ausüben können, um ihre eigene wirtschaftliche Existenz zu sichern. Zudem müssen Mütter und Väter mit staatlicher und unternehmerischer Hilfe ihre Berufstätigkeit finanziell abgesichert unterbrechen und einschränken können, ohne dass sich dies nachteilig auf ihre Karrierechancen auswirkt. Insbesondere bei den Vätern muss eine Bewusstseinsänderung dahin gehen, dass beide Elternteile Familien- und Erziehungsarbeit zu leisten haben und sie die vorhandenen oder noch zu entwickelnden Hilfen auch in Anspruch nehmen.



**WAS IST ZU BEACHTEN, WENN
SIE SICH ZU EINER TRENNUNG
ENTSCHIEDEN HABEN?**

Informieren Sie sich anhand von Broschüren, Büchern und Kontakten zu Selbsthilfegruppen über die rechtliche Lage, um bei Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt gezielte Fragen stellen zu können. Schreiben Sie sich Ihre Fragen am besten auf, damit Sie in der Beratungssituation nichts vergessen.

Schon bei der Trennung kann vieles geregelt werden. Es empfiehlt sich, zu den folgenden wesentlichen Punkten Verabredungen bzw. Vereinbarungen für die Zeit der Trennung und für den Fall einer Ehescheidung zu treffen:

- Ehowohnung,
- Sorgerecht für die Kinder,
- Umgangsrecht mit dem Kind oder den Kindern,
- Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt,
- Regelung der Verbindlichkeiten und Bankangelegenheiten,
- Feststellung des Besitzstandes,
- Hausratsnutzung bzw. -teilung.

Unterschreiben Sie keine Vereinbarung ohne Rücksprache mit einer Anwältin oder einem Anwalt. Lassen Sie sich insbesondere nicht zu einem Verzicht auf Ihre Rechte drängen.

Wenn Sie, weil es kostengünstiger ist, eine Scheidung mit einer gemeinsamen anwaltlichen Vertretung durchführen wollen, muss zuvor eine Einigung über alle Ehescheidungsfolgen erzielt werden. Nur in diesem Ausnahmefall reicht es aus, wenn eine Anwältin oder ein Anwalt für eine der beiden Parteien den Scheidungsantrag stellt. Wenn Sie sich mit Ihrem Ehemann nicht in allen Punkten einigen können, sollten Sie eine eigene Anwältin oder einen Anwalt beauftragen.

Wenn Sie sich mit Ihrem Ehemann nicht in allen Punkten einigen können, sollten Sie eine eigene Anwältin oder einen Anwalt beauftragen.

Überprüfen Sie auch Ihre Versicherungsverträge um festzustellen, ob Sie eigene Versicherungen abschließen müssen, weil Sie z. B. nur mitversichert sind oder der Versicherungsschutz im Falle einer Trennung vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin beendet ist.

In vielen Ehen und Partnerschaften ist Gewalt im Spiel. Sollten auch Sie Misshandlungen erleiden müssen und im Falle einer Trennung dann von Obdachlosigkeit bedroht sein, können Sie in den Frauenhäusern Zuflucht finden oder wie im folgenden Kapitel beschrieben vorgehen.



SCHUTZ GEGEN GEWALT

1. GEWALTSCHUTZGESETZ / WEGWEISUNGSRECHT

Am 01.01.2002 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten. Seitdem können Sie auf Antrag beim Familiengericht Ihrem Partner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, gerichtlich verbieten lassen, die Wohnung zu betreten oder sich im Umkreis der Wohnung aufzuhalten, wenn er Sie geschlagen, bedroht oder gegen Ihren Willen eingesperrt hat. Sie können auch einen Gerichtsbeschluss beantragen, mit dem gewalttätigen Partnern verboten wird, Verbindung mit Ihnen aufzunehmen. Diese gerichtliche Anordnung können Sie auch auf einen entsprechenden Antrag hin beim zuständigen Amtsgericht erhalten, wenn Ihnen jemand nachstellt, wenn Sie z. B. durch ständige Telefonanrufe (oder SMS) belästigt werden. Die Anordnungen gelten nur vorübergehend, können aber bei Bedarf verlängert werden. Für Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sind seit dem 01.09.2009 allein die Familiengerichte zuständig.

Auch in den Fällen des sogenannten Stalkings kann jetzt mit einer Schutzanordnung gegen den Belästiger vorgegangen werden. Die Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes, nach dem Stalker effektiver verfolgt und die Opfer besser geschützt werden können, verbessert den Schutz der betroffenen Frauen.

Wenn Sie mit dem Täter einen gemeinsamen Haushalt führen, können Sie verlangen, dass Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird und zwar ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Wenn der Mietvertrag (auch) auf den Täter lautet oder die Wohnung (auch) sein Eigentum ist, wird die Wohnungsüberlassung allerdings befristet. Die Überlassung muss innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich von dem Täter verlangt werden. Der Überlassungsanspruch besteht nur, wenn weitere Verletzungen drohen oder das Zusammenleben wegen der Schwere der Tat unzumutbar ist. Gegebenenfalls müssen Sie dem Täter für die Überlassung der Wohnung eine Vergütung bezahlen.

Die Zuweisung der Wohnung kann auch verlangt werden, wenn im Haushalt lebende Kinder misshandelt werden.

Bei Ehepaaren weist das Gericht die Wohnung bis zur Scheidung zur alleinigen Nutzung zu. Bei unverheirateten Paaren wird die Überlassung der Wohnung zur alleinigen Nutzung auf bis zu sechs Monate befristet. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

Bei einer akuten Gefährdung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit kann die herbeigerufene Polizei den Täter sofort aus der Wohnung und der Umgebung verweisen und ihm die Rückkehr in diesen Bereich untersagen (Wegweisung). Die polizeiliche Wegweisung kann bis zu vierzehn Tage erfolgen. Wenn Sie innerhalb dieser vierzehn Tage beim Gericht beantragen, dass Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird, kann die polizeiliche Wegweisung um zehn Tage verlängert werden, wenn Ihnen oder den Kindern weitere Verletzungen drohen.

Für die polizeiliche Wegweisung und das Rückkehrverbot spielt es keine Rolle, ob Sie mit dem Täter verheiratet sind oder nicht.

Wenn Sie von Gewalt betroffen sind oder bedroht werden, kann es hilfreich sein, Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

In der Region Hannover gibt es nicht nur in der Landeshauptstadt, sondern in vielen Städten und Gemeinden Fachberatungsstellen, die von Gewalt betroffene Frauen qualifiziert beraten und unterstützen (Adressen und Telefonnummern erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Gleichstellungsbeauftragten).

Für die polizeiliche Wegweisung und das Rückkehrverbot spielt es keine Rolle, ob Sie mit dem Täter verheiratet sind oder nicht.

Im Falle einer Erstberatung und Krisenintervention können Sie sich an folgende Einrichtungen wenden:

Koordinierungs- und Beratungsstelle
gegen Häusliche Gewalt der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover

Telefon: 0511/ 21978 -192 oder 198

Mail: gewaltschutz@awo-hannover.de

BISS-Beratung der Landeshauptstadt Hannover
Beratung bei häuslicher Gewalt

Telefon: 0511/3945461

Mail: BISS_hannover@web.de

2. INFORMATIONEN ÜBER FRAUENHÄUSER

Wenn Sie sich so bedroht fühlen, dass Sie nicht in Ihrer Wohnung bleiben wollen, können Sie und Ihre Kinder in einem Frauenhaus Zuflucht finden. Frauen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II (= sogenanntes Hartz IV), auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (= Sozialgeld) oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, entstehen in der Regel keine Kosten für die Unterkunft im Frauenhaus. Ihre Verpflegungskosten sind auch durch die vorgenannten Leistungen gedeckt. Für Frauen, die keine Ansprüche auf diese Leistungen haben, können Kosten entstehen, die sie selbst tragen müssen.

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser informieren Sie, ob es für Sie Kostenerstattungsmöglichkeiten gibt, beraten Sie zu allen Fragen, die für Sie in der aktuellen Situation von Bedeutung sind, und begleiten Sie auch bei Behördengängen.

Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt in der Region Hannover

Telefon: 0511/22 11 02

Mail: frauenhaus@awo-hannover.de

Frauen- und Kinderschutzhaus

Telefon: 0511/ 69 86 46

Mail: fukschhannover@web.de

Frauenhaus Hannover

Frauen helfen Frauen e.V.

Telefon: 0511/ 66 44 77

Mail: info@frauenhaus-hannover.org

**WAS BEI EINER TRENNUNG/
SCHEIDUNG GEREGLT WERDEN SOLL**



1. ALLGEMEINES ZUR SCHEIDUNG

1.1. Scheidungsrecht

Ehen werden heute in der Regel nach dem Zerrüttungsprinzip geschieden. Voraussetzung hierfür ist, dass die so genannten Trennungsfristen eingehalten wurden. Sie müssen ein Jahr getrennt gelebt haben. Getrennt im Sinne des Gesetzes leben Sie sicherlich dann, wenn Sie oder Ihr Ehemann die gemeinsame Wohnung verlassen haben. Sie können aber auch eine Trennung in der gemeinsamen Wohnung herbeiführen durch Aufteilung der Räume und Aufgabe der gemeinsamen Haushaltsführung (d.h. zum Beispiel: für den Ehemann auch keine Wäsche mehr waschen und nicht mehr für ihn kochen etc.!).

Die Trennungszeit wird nicht unterbrochen, wenn es z.B. zu einem kurzfristigen erneuten Zusammenleben kommt, dieser „Versöhnungsversuch“ aber scheitert.

Nach einjähriger Trennung von „Tisch und Bett“ kann die Ehe geschieden werden, wenn beide Eheleute der Scheidung zustimmen oder wenn eine Ehepartei dem Gericht überzeugend dargelegt hat, dass sie nicht mehr bereit ist, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder herzustellen. Bei einem Scheidungsantrag, der nach drei Jahren Trennung beim Gericht eingereicht wird, wird von dem Gericht nicht mehr geprüft, ob die Ehe zerrüttet ist,

da die Zerrüttung der Ehe nach so einer langen Trennungszeit als unwiderleglich unterstellt wird.

Bei Gewalttätigkeit, Ehebruch oder Alkoholabhängigkeit muss die Trennungsfrist nicht immer eingehalten werden. In diesen Ausnahmefällen kann es zu einer Härtefallscheidung vor Ablauf des Trennungsjahres kommen.

Es wird unterschieden zwischen der einvernehmlichen und der streitigen Scheidung. Bei der einvernehmlichen Scheidung stimmen beide Eheleute nach Ablauf des Trennungsjahres der Scheidung zu. Mit Ausnahme des Versorgungsausgleichsverfahrens, das von Amts wegen durchgeführt wird, müssen zu den Scheidungsfolgen einvernehmliche Regelungen vorgelegt werden.

Nach Ablauf der einjährigen Trennungsfrist kann beim Familiengericht des gemeinsamen bzw. ehemals gemeinsamen Wohnortes – wenn eine Ehepartei noch dort wohnt – Scheidungsantrag gestellt werden. Zieht z. B. die Ehefrau mit gemeinsamen minderjährigen Kindern an einen anderen Ort, dann ist das dortige Gericht zuständig. Vor den Familiengerichten herrscht Anwaltszwang, d. h. Sie müssen sich anwaltlich vertreten lassen.

In seltenen Fällen weigert sich das Gericht, die Ehe zu scheiden, beispielsweise wenn eine der beteiligten Parteien nur noch über eine geringe Lebenserwartung verfügt (schwere Krankheit) oder stark selbstmordgefährdet ist.

Scheidungen binationaler und ausländischer Ehepaare in Deutschland unterstehen dem internationalen Privatrecht. Sowohl Unterhaltsansprüche als auch Versorgungsausgleich werden vorrangig nach dem geltenden Recht des Landes geregelt, in dem sich das Paar aufhält. Ebenso verhält es sich mit dem Sorgerecht für die Kinder.

Bei Scheidungen, die in Deutschland ausgesprochen werden, ist es erforderlich, die Scheidung im Heimatland registrieren bzw. legitimieren zu lassen.

In jedem Fall sollte eine Beratung zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, wenn der Entschluss zur Trennung schon getroffen ist, Sie bzw. Ihr Mann die eheliche Wohnung aber noch nicht verlassen haben. Auch bezüglich des Aufenthaltsrechts sollten Sie sich beraten lassen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis ist immer sehr eng an die persönliche Situation der Frau geknüpft (siehe Punkt 1.4).

Bei Scheidungen, die in Deutschland ausgesprochen werden, ist es erforderlich, die Scheidung im Heimatland registrieren bzw. legitimieren zu lassen. Dies ist besonders dann wichtig, wenn Sie beabsichtigen, wieder eine Ehe einzugehen.

1.2. Scheidungsfolgen

Durch den Scheidungsantrag wird das Scheidungsverfahren in Gang gesetzt. In diesem wird über die Scheidung entschieden. Aber auch die eventuellen Folgesachen, wie das Sorge- und Umgangsrecht, Unterhalt, Wohnung, Hausrat, Versorgungsausgleich und Zugewinn, müssen geregelt werden. Dies geschieht in der Regel im so genannten Verbundverfahren. Das bedeutet, dass das Gericht über Scheidung und Folgesachen zum gleichen Zeitpunkt entscheidet.

Ein Teil – bei manchen Ehepaaren auch sämtliche – der o. g. Scheidungsfolgesachen ist allerdings nicht erst bei der Scheidung, sondern bereits bei der Trennung regelungsbedürftig. Wenn Sie sich mit Ihrem Partner nicht einigen können, können Sie beim Familiengericht über eine Anwältin oder einen Anwalt vorläufige Regelungen z. B. über Unterhaltsansprüche, Zuweisung der Wohnung oder das Sorge- und Umgangsrecht beantragen.

Bei einer Scheidung von ausländischen oder deutsch-ausländischen Ehen gelten besondere rechtliche Regelungen. Diese

sollten im Einzelnen erfragt werden, da hierzu keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können.

1.3. Scheidungskosten

Im Zusammenhang mit der Scheidung kommen Gerichtskosten und Anwaltskosten auf Sie zu. Hierzu werden zunächst die Streitwerte ermittelt. Der Streitwert der Scheidung ist das dreifache gemeinsame Nettomonatseinkommen. Gegebenenfalls werden Abschläge oder Zuschläge für Schulden oder Vermögen berechnet. Die jeweiligen Scheidungsfolgesachen wie z. B. Umgangsrecht, Hausrat oder Zugewinnausgleich haben einen jeweils eigenen Streitwert. Je mehr Folgesachen, desto höher der Gesamtstreitwert und die Gerichts- und Anwaltskosten. Die Summe dieser Streitwerte bildet den Gesamtstreitwert. Die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten werden zu diesem Streitwert aus gesetzlich festgelegten Tabellen entnommen. Jede der Parteien trägt die Hälfte der Gerichtskosten.

Verfügen die Eheleute über unterschiedliche Einkommen oder hat ein Teil kein eigenes Einkommen, ist der oder die Verdienende zu einem Kostenvorschuss an die Andere oder den Anderen verpflichtet. Kann ein Prozesskostenvorschuss nicht geleistet werden, kann die- oder derjenige mit geringem oder keinem Einkommen einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (früher: Prozess-

kostenhilfe) zur Abgeltung der Gerichts- und Anwaltskosten stellen. Durch Verfahrenskostenhilfe kann der Teil der Anwalts- und Gerichtskosten gedeckt sein, der auf die bei Gericht anhängigen Verfahren entfällt.

1.4. Aufenthaltsrecht während der Ehe und im Falle einer Trennung und Scheidung

Fast jede Frau steht bei Beendigung der Ehe vor einem Berg von sozialen, psychischen und finanziellen Problemen. Dies trifft in besonderem Ausmaß auf ausländische Frauen zu. Für sie ist nämlich zusätzlich von Bedeutung, wie sich die Trennung / Scheidung aufenthaltsrechtlich auswirkt. Da in jedem Einzelfall sehr vieles zu berücksichtigen ist (z. B. eigene Nationalität und die des Ehemannes, aufenthaltsrechtlicher Status, Dauer der Ehe in Deutschland etc.) empfiehlt es sich, bei Trennungserwägungen schon sehr frühzeitig anwaltlichen oder den Rat einer kompetenten Beratungsstelle einzuholen, z. B. eine Beratung beim

Verein binationaler Partnerschaften

Charlottenstr. 5, 30449 Hannover
Telefon: 0511/ 44 76 23
hannover@verband-binationaler.de

Bei einer Scheidung von ausländischen oder deutsch-ausländischen Ehen gelten besondere rechtliche Regelungen.

Ausländische Frauen halten sich in der Regel - anders als ausländische Männer - aus familiären Gründen (Familiennachzug) im Bundesgebiet auf. Ihr Aufenthaltsstatus ist damit abhängig von dem in Deutschland lebenden Ehemann.

Die Aufenthaltserlaubnis der Nachziehenden (Ehefrau oder Kind) wird zunächst befristet erteilt. Sie wird zur „Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft“ erteilt. Es ist aber wichtig, eine eigenständige, unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis, die sogenannte Niederlassungserlaubnis, anzustreben!

Wenn der Ehemann Deutscher ist, können ausländische Ehefrauen in der Regel eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Ehemann fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und die ausländischen Ehefrauen sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Wenn der Ehemann Ausländer ist und eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis hat, können ausländische Ehefrauen nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist, sie über ausreichende

deutsche Sprachkenntnisse, sie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen und ausreichender Wohnraum für die Familie vorhanden ist. Es sind aber auch kürzere Fristen möglich. Z.B. können Asylberechtigte bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Sofern der Lebensunterhalt gesichert ist, haben auch anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention einen Anspruch auf Ehegattennachzug.

Sofern der Lebensunterhalt gesichert ist, haben auch anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention einen Anspruch auf Ehegattennachzug.

Da die Aufenthaltserlaubnis bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur jeweils für befristete Zeiträume erteilt wird, ist es wichtig, sich in dieser Zeit auf „eigene Füße“ zu stellen. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe könnte eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gefährden oder sogar verhindern. Außerdem sollten Sie sich darum bemühen, die deutsche Sprache zu erlernen, weil die Niederlassungserlaubnis nur erteilt wird, wenn Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Wenn Sie ab 2003 zugewandert sind, können Sie an kostenlosen Integrationskursen teilnehmen, in denen deutsche Sprachkenntnisse vermittelt werden.

In folgenden Fallkonstellationen kann sowohl eine ausländische Ehefrau sowohl mit ausländischem Ehemann als auch mit deutschem Ehemann ein Aufenthaltsrecht unabhängig vom Aufenthaltszweck „Herstellung der familiären Gemeinschaft“ erteilt bekommen:

- bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig seit mindestens 2 Jahren in Deutschland bestanden hat oder
- wenn die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland weniger als zwei Jahre bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, der Ehefrau den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen,
- wenn der Ehemann stirbt, zu dem die Ehefrau nachgezogen ist, und die eheliche Lebensgemeinschaft zu dem Todeszeitpunkt in Deutschland bestanden hat.

Eine besondere Härte kann z. B. dann vorliegen, wenn es der Ehefrau nicht zumutbar ist, in ihr Heimatland zurückzukehren, weil ihr dort eine Zwangsabtreibung droht oder die Gefahr besteht, dass der Ehefrau der Kontakt zu dem Kind oder den Kindern willkürlich untersagt wird. Sie kann auch vorliegen, wenn die Ehefrau von ihrem Ehemann geschlagen oder vergewaltigt wird, und sie ihn deshalb verlassen hat. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst um 1 Jahr verlängert.

Wenn Sie Einwohnerin der Region Hannover sind erhalten Sie nähere Auskünfte bei der

Ausländerbehörde der Region Hannover

Teams Ausländer- und Asylrecht
Maschstr. 17, 30169 Hannover
Telefon: 0511/ 616-0

Als Bürgerin der Landeshauptstadt Hannover im Fachbereich Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit

Leinstr. 14, 30159 Hannover
Terminanfragen nur online möglich unter www.hannover.de

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SCHEIDUNGSFOLGEN

2.1. Wohnen

Während der Trennungszeit können beide Eheleute in der gemeinsamen Wohnung bleiben. Dabei ist es jedoch erforderlich, klar getrennte Lebensbereiche zu schaffen. Die Trennung von „Tisch und Bett“ muss eingehalten werden.

Meist geht aber bereits mit der Trennung und mit der Scheidung auch die räumliche Trennung einher. Insbesondere für allein stehende Mütter mit Kindern bieten sich schwer Möglichkeiten, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Wenn Ihr Ehemann sich weigert auszuziehen, können Sie beim Familiengericht die Zuweisung der ehelichen Wohnung beantragen. Ein Ehegatte kann zur Vermeidung unbilliger Härten verlangen, dass ihm die eheliche Wohnung zur alleinigen Benutzung überlassen wird. Eine unbillige Härte liegt z. B. bei körperlichen Verletzungen, Morddrohungen oder dem Mitbringen von Zechkumpanen etc. vor und kann sich auch aus der Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern ergeben. Unannehmlichkeiten oder nicht erhebliche Belästigungen durch den Anderen reichen aber nicht aus.

In den Fällen von Verletzung an Körper, Gesundheit oder Freiheit oder der Drohung damit ist Ihnen in aller Regel die Wohnung zu überlassen. (Siehe das Kapitel „Gewaltschutzgesetz“)

Wenn Sie sich selbst zum Auszug entschlossen haben, sollten Sie versuchen, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden. Die Meldepflicht verlangt, beim Umzug eine Um- oder Anmeldung innerhalb von zwei Wochen bei der Einwohnermeldestelle vorzunehmen. Beim Umzug innerhalb einer Stadt müssen Sie lediglich Ihre neue Anschrift angeben. Ziehen Sie in eine andere Stadt, muss die Abmeldung vom alten Wohnsitz bei der Anmeldung vorgelegt werden. Die Ummeldung der Kinder kann nur vorgenommen werden, wenn Ihr Mann eine Einwilligung zur Ummeldung unterschrieben hat. Falls erforderlich, muss die Einwilligung durch eine Entscheidung des Familiengerichts ersetzt werden. Wenn durch die Bekanntgabe ihrer Anschrift eine Gefährdung durch den Ehemann droht, kann eine Auskunftssperre für den Wohnsitz bei Ihrer Meldestelle beantragt werden.

Sofern nicht bereits in der Trennungszeit geregelt wurde, wer in der ehelichen Wohnung verbleibt, kann dies auf einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung hin im Zuge des Scheidungsverfahrens geklärt werden. Das Gericht wird dabei alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere das Kindeswohl, berücksichtigen. Darüber hinaus sind Einkommensverhältnisse, Besitzverhältnisse, Wohnungsmarktchancen etc. ausschlaggebend. Aus finanziellen Gründen sind gerade Frauen mit Kindern bei

der Wohnungssuche auf eine Sozialwohnung angewiesen. Dafür muss ein Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein gestellt werden. Mit diesem Berechtigungsschein können Sie dann bei den Wohnungsbauunternehmen eine Sozialwohnung beantragen, deren Größe abhängig ist von der Zahl der Personen, mit denen Sie einziehen wollen.

Zuständig sind die Sozialämter in den Städten und Gemeinden der Region Hannover – in einigen Kommunen auch die Bauverwaltungen.

Frauen mit niedrigem Einkommen können Wohngeld beantragen. Die Höhe des Wohngeldes wird individuell berechnet. Sie hängt ab von Einkommen, Familiengröße, Miete, Alter und Ausstattung der Wohnung etc. Wohngeldzahlungen können erst ab dem Monat der Antragstellung und nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Sie müssen per Wiederholungsantrag immer neu bewilligt werden. Der Regelbewilligungszeitraum liegt bei 12 Monaten. Anträge sind bei den Wohngeldstellen der o. g. Ämter zu stellen.

Informationen auch unter www.hannover.de

Frauen mit niedrigem Einkommen können Wohngeld beantragen!

Mit einem Nachsendeantrag bei der Post können Sie sicherstellen, dass Sie die Schreiben, die an die alte Adresse gerichtet sind, an Ihrem neuen Wohnort auch erhalten.

2.2. Hausrat

Unter Hausrat werden Gegenstände, die zur Hauswirtschaft gebraucht werden (Möbiliar, Wäsche, Geschirr etc.), zusammengefasst. Auch das Familienauto gehört in der Regel dazu. Mit der Scheidung wird auch der Hausrat verteilt. Gibt es Uneinigkeit über die Aufteilung des Hausrats unter den Eheleuten, muss auf einen Antrag auf Hausratsteilung hin das Gericht „gerecht und zweckmäßig“ verteilen. Persönliche Dinge und solche, die zum Beruf gebraucht werden, zählen nicht zum Hausrat. Sie verbleiben bei der Besitzerin bzw. dem Besitzer. Gegenstände, die eine Ehepartei in die Ehe mitgebracht hat, verbleiben ihr auch nach der Trennung.

Die Verteilung des Hausrates bezieht sich also nur auf Hausratsgegenstände, die während der Ehezeit angeschafft wurden und damit im Eigentum beider Eheleute stehen. Es ist empfehlenswert, eine Liste mit Wertfestsetzungen und Angabe der Eigentumsverhältnisse über alle Hausratsgegenstände anzufertigen und aufzuschreiben, wer was mitnimmt. Diese Liste sollte von einer anderen Person schriftlich bezeugt werden.

Die Ehepartei, die die Kinder versorgt, hat vorrangig Anspruch auf alle Dinge, die zur Kinderversorgung benötigt werden (Kinderzimmereinrichtung, Herd, Waschmaschine etc.). Ausnahmsweise kann Ihnen das Gericht so auch z. B. die Waschmaschine zusprechen, obwohl Sie bereits vor der Eheschließung im Eigentum Ihres Ehemannes stand, wenn Sie auf die Benutzung angewiesen sind.

2.3 Ehegattenunterhalt

Seit dem in Kraft treten der Unterhaltsreform am 1. Januar 2008 ist im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Unterhaltsrecht in Unterhaltsverfahren der so genannte „Grundsatz der nahehelichen Eigenverantwortung“ von den Gerichten stärker zu beachten. Das heißt, im Falle einer Scheidung wird sich die Ehefrau, die während der Ehe für Kindererziehung und Haushalt zuständig war, (oder bei anderer Rollenverteilung der Ehemann) mehr noch als nach dem alten Recht, darauf einstellen müssen, dass ihr Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt und / oder stufenweise während der Dauer der Zahlungen herabgesetzt wird. Dasselbe gilt, wenn sich die Eheleute während der Ehe darauf geeinigt hatten, dass einer nur in Teilzeit arbeitet. Wenn die geschiedene Ehefrau nicht alters- oder krankheitsbedingt erwerbsunfähig ist, muss sie sich so früh wie möglich selbst versorgen (die Dauer wird von dem Gericht festgesetzt), auch wenn ihr Lebensstandard dadurch im

Verhältnis zu dem Lebensstandard während der Ehezeit geringer wird. So kann zum Beispiel die Wiederaufnahme der vor der Ehe ausgeübten Berufstätigkeit auch dann als zumutbar gesehen werden, wenn sie damit ihren bisherigen Lebensstandard nicht mehr sichern kann. Dabei haben die Gerichte aber auch die ehelichen Lebensverhältnisse zu beachten. Sie können eine solche Tätigkeit nicht verlangen, wenn es zum Beispiel wegen der langen Dauer der Ehe oder der langen Dauer der Betreuung eines gemeinsamen Kindes unbillig wäre, sie auf ihren alten Beruf zu verweisen.

Wenn sich die Eheleute über die Unterhaltshöhe einigen können, sollten sie die Regelungen bzw. Festlegungen zur Unterhaltshöhe und -zahlung schriftlich vereinbaren. Vereinbarungen über Unterhaltszahlungen können nicht nur für den nahehelichen Unterhalt, sondern auch für die Trennungszeit geschlossen werden. Unterhaltsvereinbarungen, die **vor** der rechtskräftigen Scheidung geschlossen werden, müssen **notariell beurkundet** werden.

Die Gründe, aus denen sich ein Unterhaltsanspruch ableiten lässt, dessen Höhe sich nach wie vor an den ehelichen Lebensverhältnissen ausrichtet, werden im Folgenden aufgeführt:

a) Kinderbetreuungsunterhalt

Wer minderjährige Kinder betreut, hat für mindestens drei Jah-

Unterhaltsvereinbarungen, die vor der rechtskräftigen Scheidung geschlossen werden, müssen notariell beurkundet werden.

re nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Unterhalt. Die Dauer kann verlängert werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist, also wenn zum Beispiel

das Kind besonderer Betreuung durch die Mutter bedarf. Der Anspruch kann auch verlängert werden, wenn keine Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, seien zum Beispiel nur weit entfernte Kindertagesstätten vorhanden, die die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf für die Mutter unmöglich machen, oder Großeltern, die nicht dazu bereit oder in der Lage sind.

Diese Regelungen sind durch das neue Unterhaltsrecht eingeführt worden, weil das Bundesverfassungsgericht die Gesetzgebung verpflichtet hatte, die Gleichstellung geschiedener und nicht verheirateter Mütter im Unterhaltsrecht sicher zu stellen. Das ist dann allerdings nicht in der Weise erfolgt, dass für beide, geschiedene und nichteheliche Mütter, gesetzlich geregelt wurde, was die Gerichte bisher nur für eheliche Mütter als zumutbar ansahen, nämlich in der Regel ab dem achten Le-

bensjahr des Kindes eine Teilzeitarbeit und ab dem 15. Lebensjahr eine Vollzeittätigkeit aufzunehmen. Stattdessen wurde die geschiedene Mutter in Bezug auf die Dauer der Unterhaltsansprüche genauso schlecht gestellt wie die nichteheliche Mutter. Die Alternative, die nichteheliche Mutter besser zu stellen und ihre Rechte an die Rechte ehelicher Mütter anzupassen, wäre die bessere Lösung gewesen, da wie bereits in der Einleitung dieser Broschüre erwähnt es mehrheitlich die Frauen sind, die Kinderbetreuung und Beruf bei einer schwierigen Arbeitsmarktsituation vereinbaren müssen. Zudem lässt die gesetzliche Regelung offen, ob nach dem dritten Lebensjahr eine Teilzeitarbeit oder eine Vollzeittätigkeit erwartet werden kann. Die bisher hierzu ergangene Rechtsprechung ist uneinheitlich. In der Regel werden aber die Belange der Kinder in den Vordergrund gestellt. Lassen Sie sich deshalb bei Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche anwaltlich beraten.

b) Unterhalt wegen des Alters

Dieser Anspruch besteht, wenn das Rentenalter erreicht ist oder wenn aufgrund des Alters der Unterhaltsberechtigten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Eine generelle Altersgrenze ist gesetzlich nicht geregelt. Vor der Unterhaltsreform lag die in der Regel von den Gerichten festgelegte Altersgrenze einer Frau, die

längere Zeit nicht berufstätig war, bei 55 Jahren. Nachdem das Rentenalter heraufgesetzt worden ist, bleibt abzuwarten, wie die Gerichte zukünftig entscheiden werden. Ob eine Berufstätigkeit bei fortgeschrittenem Alter zumutbar ist, hängt von vielen Faktoren ab: von der Dauer der Ehe, ggf. von der Dauer der Kindesbetreuung, vom Gesundheitszustand, der Rollenverteilung in der Ehe und der Qualifikation. Im Streitfall prüft das Gericht jeweils den Einzelfall.

c) Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Bei Krankheit (z. B. auch Alkoholismus) oder Gebrechen liegt nach der Rechtsprechung fast immer die Beweislast bei der Unterhalt fordernden Ehepartei. Diese muss die eingeschränkte oder totale Arbeitsunfähigkeit nachweisen.

d) Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich gilt, dass ein Unterhaltsanspruch besteht, solange die Frau (oder der Mann, wenn er ein geringeres Einkommen als die Frau hatte) nach der Scheidung keine angemessene Berufstätigkeit finden kann. Allerdings ist sie auch verpflichtet, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Die Bemühungen um eine Arbeitsstelle müssen genauestens nachgewiesen werden (Bewerbungen), wobei

danach entschieden wird, ob die Anstrengungen intensiv genug waren.

Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand entspricht und zumutbar ist. Von einer geschiedenen Ehefrau kann auch verlangt werden, sich aus- oder fortbilden zu lassen, falls ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Wenn der Mann zum Beispiel behauptet, die Frau könne ihre Berufstätigkeit vor der Ehe wieder aufnehmen, muss im Streitfall das Gericht auch prüfen, ob die Erwerbstätigkeit von der Frau verlangt werden kann. Dabei spielen insbesondere die Dauer der Ehe und die Dauer der Kindesbetreuung eine wichtige Rolle.

Das Gericht kann eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltszahlungen festlegen. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit kann dieser Umstand schwere finanzielle Nöte hervorrufen und den Gang zum JobCenter bedeuten.

e) Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Mit der Begründung ehebedingter Nachteile kann ein Ausbildungsunterhalt geltend gemacht werden, z. B. wenn Sie Ihre Ausbildung während der Ehe wegen der Geburt und Betreuung

Ihres Kindes abgebrochen haben. Konkrete Berufsaussichten nach dem Ausbildungsabschluss müssen allerdings bestehen. Auch Ausbildungskosten können hier geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung sobald als möglich nach der Scheidung aufgenommen und in einer „normalen“ Zeit abgeschlossen wird.

f) Aufstockungsunterhalt

Wenn das Gehalt aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht ausreicht, um wie in den ehelichen Lebensverhältnissen zu leben, kann Aufstockungsunterhalt beantragt werden. Es handelt sich dabei um eine Art Garantie zur Erhaltung des ehelichen Lebensstandards und ist Ausdruck nachwirkender ehelicher Mitverantwortung. Der Aufstockungsunterhalt kann aber zum Beispiel wegen der Kürze der Ehe begrenzt werden.

g) Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Solcher Unterhalt kann gewährt werden, wenn die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Eheleute grob unbillig wäre. Das kann in Betracht kommen, wenn die unterhaltsbedürftige Ehepartei während der Ehe der Anderen außergewöhnliche Leistungen erbracht hat, z. B. durch jahrelange Finanzierung einer Ausbildung oder Mitarbeit im eigenen Betrieb. Auch die Betreuung eines nicht gemeinschaft-

lichen Kindes kann Unterhaltsleistungen nach sich ziehen, wenn es mit Einwilligung des anderen Teils in den ehelichen Hausstand aufgenommen worden war und der betreuende Teil deswegen von Erwerbstätigkeit abgesehen hat.

Unterhaltsberechnung

Bei der Berechnung des Unterhalts wird das Familieneinkommen während der Ehezeit zugrunde gelegt. Die Höhe Ihres Unterhaltsanspruches richtet sich meistens nach der Höhe des Einkommens des Ehemannes, sofern er der Hauptverdiener war. Einkommen sind Arbeitslohn, Urlaubs- und Weihnachtsgeld und andere Zahlungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, Rente, Krankengeld oder Arbeitslosenunterstützung, aber auch Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstige Nebenverdienste.

Von diesem Einkommen werden Steuern, Sozialabgaben und beruflich bedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge etc.) abgezogen. Nach Abzug evtl. ehebedingter Schulden und evtl. Unterhaltszahlungen für die Kinder bildet der Restbetrag des Einkommens die Grundlage zur Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches. Ihr Unterhaltsanspruch beträgt $\frac{3}{7}$ dieses Restbetrages.

Bei Nichterwerbstätigen ist dieser Restbetrag hälftig zu teilen.

Da das erzielte Familieneinkommen und die dadurch geprägten ehelichen Lebensverhältnisse der Unterhaltsberechnung zugrunde liegen, fließt das Einkommen, das Sie bereits durch eigene Erwerbstätigkeit beitragen, ebenso in die Berechnung mit ein. Auch von Ihrem Einkommen sind die vorgenannten Abzüge vorzunehmen. Der Unterhaltsanspruch beträgt 3/7 der Differenz beider Einkommensrestbeträge.

Lassen Sie sich in dieser Angelegenheit möglichst schon vor der Trennung anwaltlich beraten.

Selbstbehalt

Nach der Berechnung Ihres Unterhalts ist zu prüfen, ob Ihrem Ehemann der sogenannte Selbstbehalt verbleibt. Der Selbstbehalt des Ehemannes gegenüber der getrennt lebenden und der geschiedenen Ehefrau beträgt in der Regel 1.100,- €. Er kann aber von den Gerichten abgesenkt oder erhöht werden. Falls die Höhe des Selbstbehaltbetrags nach Abzug des errechneten Unterhaltsbetrags unterschritten wird, so bekommen Sie entsprechend weniger Unterhalt und müssen möglicherweise Sozialhilfe (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) beantragen.

Vorsorgeunterhalt

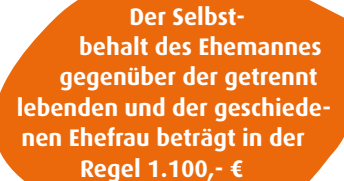
Einen Vorsorgeunterhalt zur Deckung von Kosten für die Alterssicherung, eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung können Sie beanspruchen, wenn das Einkommen Ihres Ehemannes unter Beachtung des Selbstbetrags, seiner Kindesunterhalts- und Ehegattenunterhaltspflichtigen ausreichend hoch ist.

Lassen Sie sich anwaltlich beraten, ob Vorsorgeunterhalt in Betracht kommt.

Unterhaltsausschluss

Aus verschiedenen Gründen können Unterhaltsansprüche zurückgewiesen, zeitlich begrenzt oder herabgesetzt werden, sofern das Wohl eines gemeinsamen Kindes nicht beeinträchtigt wird. Dazu folgende Beispiele:

- die Ehe dauerte nur zwei bis drei Jahre und ist kinderlos geblieben; dabei gilt als Ehezeit die Zeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (das ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem Gericht zugestellt wurde);



Der Selbstbehalt des Ehemannes gegenüber der getrennt lebenden und der geschiedenen Ehefrau beträgt in der Regel 1.100,- €

- die Berechtigte lebt in einer verfestigten Lebensgemeinschaft
- die Berechtigte hat sich eines schweren vorsätzlichen Vergehens oder einer Straftat gegen den Unterhaltszahler schuldig gemacht;
- die Bedürftigkeit ist mutwillig herbeigeführt;
- schwerwiegendes Fehlverhalten der Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten;
- andere Gründe, die ebenso schwer wiegen wie die vorgenannten.

Unterhaltsverzicht

Vielen Frauen wird ein Verzicht auf Unterhaltszahlungen nahegelegt. Seien Sie in jedem Fall vorsichtig damit und verzichten Sie insbesondere dann auf keinen Fall auf Unterhalt, wenn

- Sie neben Ihrer Arbeit kleine Kinder betreuen;
- Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen oder in absehbarer Zeit beziehen werden;
- Sie selbst mit Arbeitslosigkeit rechnen müssen;
- Ihre Gesundheit stark angegriffen ist, Sie aber trotzdem derzeit arbeiten;
- Sie nach langer Familientätigkeit anlässlich der Trennung wieder zu arbeiten begonnen haben.

Dies ist für Sie sehr wichtig, weil Sie als Folge des Unterhaltsverzichts endgültig jeden Unterhaltsanspruch verlieren können, in

der Regel auch für den Fall, dass Sie später in Not geraten. Der Unterhaltsverzicht kann unter Umständen gerichtlich rückgängig gemacht werden, wenn bereits zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung absehbar war, dass der / die Verzichtende im Falle der Not auf staatliche Hilfen angewiesen sein wird.

Was ist, wenn der Unterhaltspflichtige weitere eheliche oder nicht eheliche Kinder hat?

Insbesondere für sogenannte Mangelfälle, das heißt für Fälle, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, um alle Unterhaltsansprüche der Unterhaltsberechtigten in vollem Umfang zu leisten, wurden mit der Unterhaltsreform neue Rangfolgen geregelt:

- Den Unterhaltsansprüchen von Kindern, egal ob es sich um eheliche oder nichteheliche Kinder handelt, wird Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen eingeräumt.
- Im zweiten Rang stehen alle Unterhaltsansprüche von Müttern oder Vätern, die ein Kind betreuen und deshalb unterhaltsbedürftig sind. Außerdem Unterhaltsansprüche von früheren Ehepartnern, wenn die Ehe von langer Dauer ist oder war.
- Im dritten Rang stehen alle übrigen Unterhaltsansprüche.

Sofern das Einkommen des Unterhaltspflichtigen hoch ist, wird der Unterhalt für alle reichen. Im Mangelfall kann die neue

Rangfolge aber dazu führen, dass die Mütter leer ausgehen und Leistungen des JobCenters in Anspruch nehmen müssen.

2.4 Kindesunterhalt

Die Verpflichtungen von Mutter und Vater gegenüber den gemeinsamen Kindern bleiben von einer Trennung / Scheidung unberührt. Wenn Sie die Kinder betreuen, leisten Sie den so genannten Naturalunterhalt. Ihr getrennt lebender oder geschiedener Ehemann ist dann zum so genannten Barunterhalt verpflichtet, d.h., er muss an Sie Unterhalt für die Kinder zahlen.

Die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhalts wird einkommensabhängig festgelegt. Als Berechnungsgrundlage dient bundesweit die Düsseldorfer Tabelle, die sich auf zwei Unterhaltsberechtigte bezieht. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab-/Zuschläge in Höhe eines Zwischenbetrages oder durch Einstufung in eine niedrigere/höhere Gruppe angemessen. Der notwendige Selbstbehalt des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen liegt derzeit bei 1.000,- €.

Der notwendige Selbstbehalt des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen liegt derzeit bei 1.000,- €.

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3,4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a. Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
Alle Beiträge in Euro							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	800/1.000
2.	1.501-1.900	333	383	448	513	105	1.100
3.	1.901-2.300	349	401	469	537	110	1.200
4.	2.301-2.700	365	419	490	562	115	1.300
5.	2.701-3.100	381	437	512	586	120	1.400
6.	3.101-3.500	406	466	546	625	128	1.500
7.	3.501-3.900	432	496	580	664	136	1.600
8.	3.901-4.300	457	525	614	703	144	1.700
9.	4.301-4.700	482	554	648	742	152	1.800
10.	4.701-5.100	508	583	682	781	160	1.900

ab 5.101 nach den Umständen des Falles

Der Bedarfskontrollbetrag der unterhaltspflichtigen Person ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem notwendigen Selbstbehalt, der angibt, welcher Betrag dem Unterhaltspflichtigen zur Deckung seines eigenen Lebensunterhalts verbleiben muss.

Der Bedarfskontrollbetrag soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen der unterhaltspflichtigen Person und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er nach Abzug auch des Ehegattenunterhalts unterschritten, so erfolgt die Einstufung in die nächst niedrige Gruppe.

Der Gesamtunterhaltsbedarf eines noch in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kindes, das nicht mehr bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel 670,- €. Bei entsprechenden Einkommensverhältnissen der Eltern ist eine Erhöhung denkbar.

Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes ist grundsätzlich als Eigeneinkommen vom Bedarf abzusetzen. Sofern ein ausbildungsbedingter Mehraufwand besteht, muss dieser dargelegt und kann dann – gegebenenfalls nach Schätzung gemäß § 287 ZPO

Der Gesamtunterhaltsbedarf eines noch in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kindes, das nicht mehr bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel 670,- €

(Zivilprozessordnung) – von der Vergütung abgezogen werden. Auf die nach der Tabelle zu zahlenden Beträge wird das Kindergeld für ein minderjähriges unverheiratetes Kind hälftig angerechnet, d.h., die Hälfte des Kindergeldes wird von dem nach der Düsseldorfer Tabelle zu zahlenden Unterhalt abgezogen. Die volle Anrechnung erfolgt dann, wenn das beim Elternteil wohnende Kind schon volljährig ist.

In den Tabellensätzen sowie den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

Wenn für ein Kind besondere Kosten entstehen, können gegenüber dem Unterhaltspflichtigen Sonderbedarfe geltend gemacht werden. Heilbehandlungen, Konfirmation, ein Schullandheimaufenthalt etc. können einen solchen Sonderbedarf begründen.

Die erstmalige Festsetzung des Unterhalts eines minderjährigen Kindes kann im so genannten „vereinfachten Verfahren“ auf Antrag durch die Rechtspflege beim Familiengericht erfolgen. Antragsformulare sind auch beim Jugendamt erhältlich. Dort erhalten Sie außerdem Beratungen und Hilfe beim Ausfüllen des Formulars

Die Kindesunterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle verändern sich in der Regel alle zwei Jahre. Der Mindestunterhalt beträgt z. Zt. 317,- € bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, 364,- € bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und 426,- € bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Unterhaltssätze entsprechen der 1. Stufe in der Düsseldorfer Tabelle. Auch auf die Mindestunterhaltsbeträge wird das Kindergeld **zur Hälfte** angerechnet, d.h., der Unterhaltspflichtige zahlt z. B. für ein siebenjähriges Kind 272,- € Unterhalt (364,- € - 92,- € = 272,- €).

Bei höherem Einkommen der unterhaltsberechtigten Person als in der 1. Stufe der Düsseldorfer Tabelle benannt, kann Unterhalt im vereinfachten Verfahren nur bis auf das 1,2-fache des Mindestunterhalts festgelegt werden, d.h., bis zur 5. Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Zurzeit sind das für die 1. Altersstufe 338,- €, für die 2. Altersstufe 387,- € und für die 3. Altersstufe 453,- €.

Neben dem vereinfachten Verfahren kann das Klageverfahren weiter gewählt werden. Das ist vor allem erforderlich, wenn der Unterhaltspflichtige ein höheres Einkommen hat, als in der 5. Stufe der Düsseldorfer Tabelle benannt ist.

Ist das Kind volljährig, muss es den Unterhalt selbst einfordern. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Weigerung, den Kindesunterhalt zu zahlen, kann für Kinder unter 12 Jahren Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden. Unterhaltsvorschuss wird jedoch längstens für 6 Jahre gewährt.

2.5 Was ist, wenn es bereits ein Unterhaltsurteil, einen anderen Titel oder einen außergerichtlichen Vergleich nach altem Unterhaltsrecht gibt

a) Ehegattenunterhalt

Grundsätzlich gilt das neue Unterhaltsrecht ab 1.1.2008. Es ist auch anzuwenden auf Unterhaltsurteile, andere Unterhaltstitel oder außergerichtlich getroffene Unterhaltsvereinbarungen, die aus der Zeit vor dem 1.1.2008 stammen. Dafür gibt es spezielle Übergangsregelungen. Nach diesen Regelungen hätte eine Abänderungsklage der unterhaltspflichtigen Person Aussicht auf Erfolg, wenn „eine wesentliche Änderung seiner Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in den Fortbestand der ursprünglichen Regelung zumutbar ist.“

Nach der Rechtsprechung zum bisher geltenden Unterhaltsrecht wurde in der Regel angenommen, dass es sich um eine

„wesentliche“ Abänderung handelt, wenn sie mindestens 10 % des Unterhaltsanspruchs beträgt.

Bei niedrigem Einkommen der unterhaltspflichtigen Person kann der Prozentsatz aber auch geringer sein.

Welche Anforderungen die Gerichte an die Zumutbarkeit stellen werden, lässt sich derzeit nicht absehen. Denkbar wäre es, dass eine Abänderung des Unterhaltsanspruchs dann nicht zumutbar ist, wenn der Unterhalt nur ein Teil einer umfassenden Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung ist, in der auch der Zugewinn- oder Versorgungsausgleich geregelt wurde.

b) Kindesunterhalt nach der bisherigen Regelbetragsverordnung

Vollstreckbare Unterhaltstitel und Unterhaltsvereinbarungen über Kindesunterhalt, der nach der vor dem 1.1.2008 geltenden Regelbetragsverordnung als Prozentsatz für die jeweiligen Altersstufen festgesetzt wurde, gelten auch weiterhin. Mit den Übergangsregelungen der Unterhaltsreform wurde sicher gestellt, dass

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen Eltern auch nach ihrer Scheidung Entscheidungen über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, einvernehmlich treffen.

sich die Zahlbeträge nicht verändern, obwohl sich die Höhe des Kindesunterhalts jetzt an dem Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes orientiert und das Kindergeld in allen Fällen bedarfsmindernd zur Hälfte angerechnet wird.

Weitergehende Informationen und Beratungen zu Fragen über den Kindesunterhalt erhalten Sie als Einwohnerin der Region Hannover bei der Region Hannover

Fachbereich Jugend

Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover
Tel: 0511/616-0

als Bürgerin der Landeshauptstadt Hannover beim

Fachbereich Jugend und Familie

Ihmeplatz 5, 30455 Hannover
Tel: 0511/1684-0
Mail: 51@hannover-stadt.de

oder bei Ihrem Jugendamt vor Ort

2.6. Sorgerecht und Umgangsrecht

Sorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind. Wenn es nach der Scheidung bei beiden Eltern verbleiben soll, müssen im Scheidungsverfahren keine Anträge zur elterlichen Sorge gestellt werden. Es muss lediglich angegeben werden, dass minderjährige Kinder vorhanden sind. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens hört das Gericht die Eltern dazu an, wie sie künftig mit der gemeinsamen Sorge umgehen wollen und weist auf die Beratungsstellen und Dienste der Jugendämter hin. Diese sollen die Eltern unterstützen, sich zu verständigen.

Auch beim Weiterbestehen der gemeinsamen Sorge ist zu klären, wo das Kind wohnt, wie der Umgang des Elternteils, bei dem das Kind nicht seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, aussehen soll, welche Schule das Kind besucht, wie viel Unterhalt gezahlt wird etc.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen Eltern auch nach ihrer Scheidung Entscheidungen über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, einvernehmlich treffen. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind z. B. Entscheidungen über die Schulauswahl, über Operationen, über die Religion,

über den Umzug an einen anderen Wohnort. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, also meistens die Mutter, entscheidet allein in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann einem Elternteil auf Antrag beim Familiengericht das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden. Das Gericht entspricht dem Antrag, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entsprechen.

Vorläufiges Sorgerecht / Aufenthaltsbestimmungsrecht

Schon während des Getrenntlebens vor der Scheidung kann beim Gericht das vorläufige alleinige Sorgerecht beantragt werden. Einem solchen Antrag wird das Gericht aber nur stattgeben, wenn nachgewiesen wird, dass das Kindeswohl bei Beibehaltung der gemeinsamen Sorge gefährdet wird.

Bei Streitigkeiten über den Wohnort des Kindes während des Getrenntlebens oder z. B. bei Entführungsandrohung kann vom Gericht einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen werden. Dies geht schneller und ist aussichtsreicher als ein Verfahren über das vorläufige Sorgerecht.

Besuchsrecht / Umgangsrecht

Unabhängig vom alleinigen oder gemeinsamen Sorgerecht hat der Elternteil, bei dem das Kind sich nicht regelmäßig aufhält, das Recht auf Umgang mit dem Kind und auch die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. In welcher Weise und in welchem Umfang der Umgang mit dem Kind stattfindet, entscheidet das Gericht nur, wenn ein Elternteil das beantragt. Das Gericht kann anordnen, dass der Umgang mit dem Kind nur in Gegenwart einer dritten Person, z. B. einer Vertretung des Jugendamtes, stattfinden darf. Ein Ausschluss des Besuchsrechts für längere Zeit oder ganz ergeht nur, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, d.h., wenn das Besuchsrecht nachweislich zum Schaden des Kindes führt (z.B. bei sexuellem Missbrauch, Misshandlung).

Auch Großeltern und Geschwister sowie Stiefeltern, mit denen das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, haben ein Umgangsrecht, wenn es dem Wohl des Kindes dient.

Kindesentführung

Einige Frauen fürchten, dass der Vater die Kinder entführt. Teilweise wird dies auch von den Männern explizit angedroht oder sogar durchgeführt. Gegen Kindesentführung muss gerichtlich vorgegangen werden. Dies gestaltet sich jedoch umso schwieriger, wenn ein ausländischer Vater mit dem Kind in sein Heimatland flüchtet oder es dort an Dritte übergibt. Sie können Strafanzeige bei der Polizei erstatten und beim Familiengericht die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts im einstweiligen Anordnungsverfahren beantragen. Im Falle einer angedrohten Entführung kann es ratsam sein, die Beschäftigten im Kindergarten und der Schule hiervon zu informieren. Außerdem kann es im Notfall hilfreich sein, Fotokopien von Ausweispapieren, Führerscheinen oder Kreditkarten zu haben, um damit ggf. ausländischen Behörden die Identifizierung des Kindes und des anderen Elternteils zu erleichtern.

2.7. Zugewinnausgleich

Der Vermögenszuwachs, der während der Ehezeit bei den Eheleuten entstanden ist, wird als Zugewinn bezeichnet, die Aufteilung dieses Vermögenszuwachses als Zugewinnausgleich.

Zur Berechnung des Zugewinnausgleichs wird für beide Eheleute das Anfangsvermögen, das bei der Eheschließung vorhanden war, festgestellt.

Gleichzeitig wird die jeweilige Vermögenslage zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages ermittelt. Von diesem

Endvermögen werden Geschenke, Erbteile, Schulden und Anfangsvermögen abgezogen, um den Zugewinn zu errechnen. Der Zugewinn der Ehefrau und der Zugewinn des Ehemannes werden gegenübergestellt. Ergibt sich hier eine Differenz, so ist diese zur Hälfte auszugleichen. Die Höhe der Ausgleichsforderung wird jedoch begrenzt durch den Wert des Vermögens des oder der Ausgleichspflichtigen im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Seit in Krafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichsrechts am 01.09.2009 wird bei der Berechnung des Anfangsvermögens auch negatives Anfangsvermögen berücksichtigt.

Seit dem 01.09.2009 gilt:

Tilgt eine Ehepartei voreheliche Schulden während der Ehe, wird die getilgte Summe beim Zugewinnausgleich mit einbezogen.

Beispiel: Ein Mann hat zum Zeitpunkt der Heirat 100.000,- € Schulden, bei der Scheidung 0,- €.

Diese 100.00,- € Tilgungsleistung werden dem Endvermögen zugerechnet, also als während der Ehe erwirtschafteter Gewinn verwertet. Davon profitiert die Ehefrau. Hat sie kein eigenes Vermögen in der Ehe aufgebaut, hat sie in diesem Fall Anspruch auf 50.000,- € Zugewinn.

Normalerweise wird der Zugewinnausgleich auf Antrag als Scheidungsfolge im Verbund mit der Ehescheidung durchgeführt. Er kann aber auch aus dem Verbund herausgenommen werden und z. B. zur Senkung der Streitwerte und damit der Minderung der Scheidungskosten **notariell** geregelt werden. Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Zugewinnausgleich drei Jahre nach der Rechtskraft der Scheidung erlischt.

Bereits bei der Trennung sollten Sie sich einen genauen Überblick über die Vermögenslage verschafft haben. Im Streitfall ist es sehr hilfreich, wenn Sie über Quittungen, Belege, Vertragskopien etc. die tatsächlichen Vermögensverhältnisse nachweisen können. So mancher Ehemann hat nämlich den Anspruch auf Zugewinn der (Ex-)Ehefrau gemindert, indem er Grundstücke, Wertpapiere u.ä. seiner Freundin, den Eltern oder sonstigen Personen überschrieben hat.

Lassen Sie sich von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten, bevor Sie etwas unterschreiben.

Eheleute haben nach dem neuen Recht einen Anspruch auf Auskunft über die Höhe des Vermögens des anderen bereits zum Zeitpunkt der Trennung und – wie bisher – einen Auskunftsanspruch zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags. Vermindert sich das Vermögen in diesem

Zeitraum, so muss derjenige, dessen Vermögen reduziert ist, nachvollziehbar erklären, wie es dazu gekommen ist. Gelingt ihm oder ihr das nicht, wird der Zugewinnausgleichsanspruch um den Differenzbetrag erhöht.

Lassen Sie sich anwaltlich beraten, bevor Sie etwas unterschreiben.

2.8. Versorgungsausgleich

Mit der Trennung/Scheidung muss auch die Alterssicherung geregelt werden. Der Versorgungsausgleich ist insbesondere für geschiedene „Hausfrauen“ oftmals die einzige soziale Alterssicherung. Aber auch für viele erwerbstätige Frauen dient er der Aufbesserung der gesellschaftlichen und ehebedingten geringen Frauenrenten.

Die Rentenansprüche und andere Versorgungsansprüche, die während der Ehezeit durch Erwerbsarbeit oder durch Lebensversicherungen auf Rentenbasis von den Eheleuten erworben wurden, werden bei der Scheidung gleichmäßig auf Mann und Frau verteilt. Es wird nur mit vollen Monaten gerechnet. Ehezeit-anfang ist der Monat, in den der Tag der Eheschließung fällt. Das Ehezeitende für die Berechnung des Versorgungsausgleichs ist

das Ende des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrags vorausgeht. Für diesen Zeitraum wird ermittelt, in welcher Höhe Sie Rentenansprüche erworben haben und in welcher Höhe Ihr Ehemann Ansprüche erworben hat. Wenn eine Ehepartei höhere Ansprüche erworben hat, wird die Differenz zur Hälfte dem Rentenkonto der anderen Ehepartei gutgeschrieben, die die geringeren Ansprüche hat

2.8.1. Neue gesetzliche Regelungen seit dem 01. September 2009 zum Versorgungsausgleich

Bei der Scheidung werden in der Regel alle Rentenansprüche vollständig geteilt, die in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Beamtenversorgung und / oder durch betriebliche oder private Altersvorsorge entstehen. Dies erfolgt nach dem sogenannten Grundsatz der „internen Teilung“, nachdem Rentenansprüche, die in der Ehezeit angewachsen sind, im jeweiligen Versorgungssystem der anderen Ehepartei geteilt werden. Durch diese Teilung erhält z. B. die Ehefrau einen eigenen Rentenanspruch gegen den Rentenversicherungsträger oder anderweitigen Versorgungsträger, bei dem der Ehemann versichert ist (und umgekehrt).

Eine sogenannte „externe Teilung“ erfolgt nur noch dann, wenn die Ehepartei, die einen Ausgleichsanspruch hat, zustimmt oder bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten sind. Das bedeutet, die Teilung erfolgt dann durch eine Einzahlung des hälftigen Kapitalbetrages bei einem anderen Versorgungsträger. Wer anspruchsberechtigt ist, kann entscheiden, ob eine bereits bestehende Versorgung (z. B. in Form einer Betriebsrente) aufgestockt oder eine neue Versorgung (z. B. in Form einer Lebensversicherung) begründet werden soll.

Das Familiengericht kann von der Durchführung des Versorgungsausgleichs absehen, wenn erkennbar ist, dass die Höhe der Ausgleichsansprüche gering ist oder, dass auf beiden Seiten bei gleichartigen Anrechten (d.h. z. B. beide haben Ansprüche in der Rentenversicherung) ähnlich hohe Ausgleichswerte festgestellt werden.

Bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur dann statt, wenn eine Ehepartei die Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht beantragt.

Lassen Sie sich von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten, welche Möglichkeiten es bei der Gestaltung des Versorgungsausgleiches gibt.

Seit dem 01. September 2010 wird das neue Recht uneingeschränkt für alle Verfahren über den Versorgungsausgleich angewendet.

Lassen Sie sich anwaltlich beraten, welche Möglichkeiten es bei der Gestaltung des Versorgungsausgleiches gibt.

Informationen zu Rentenansprüchen und zum Versorgungsausgleich:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Tel 0800 100048070 (kostenlos)

e-mail: meinefrage@drv-bund.de

homepage: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

3. WAS SONST NOCH WICHTIG SEIN KANN

3.1 Kinderbetreuung

Aufgrund des sozialen Wandels ist es für Kinder und ihre Eltern wichtig, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an **öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** vorhanden ist. Mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist es insbesondere für allein Erziehende leichter geworden, Familien-, Haushalts- und Berufsaufgaben zu vereinbaren.

In der Region Hannover unterhalten die Kommunen, Kirchen und die Träger der freien Wohlfahrtsverbände Kindertagesstätten. Über die Anmeldemodalitäten können Sie sich direkt in den Einrichtungen informieren.

Auskünfte über Elterninitiativen und Kontaktadressen bekommen Sie bei der

lagE Elterninitiativen

Maschstr. 30, 30169 Hannover, Telefon: 0511/ 1614045
www.elterninitiativen-nds-hb.de

und den Familienservicebüros in den Städten und Gemeinden oder unter www.hannover.de

Als alternative Kinderbetreuungsform wird die Unterbringung des Kindes bei einer **Tagespflegestelle** angesehen. Hierbei wird Ihr Kind in der Wohnung einer Tagesmutter oder auf Wunsch in Ihrer eigenen Wohnung zu Zeiten, die Sie miteinander vereinbaren, versorgt. Auch für die Vermittlung von Tagespflegestellen sind die Familienservicebüros in den Städten und Gemeinden zuständig.

Zu allen Formen der Kinderbetreuung zahlen die Jugendämter auch Zuschüsse, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Auch dazu sollten Sie sich bei den o.g. Stellen erkundigen!

Zu allen Formen der Kinderbetreuung zahlen die Jugendämter auch Zuschüsse, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

3.2. Sozialhilfe – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Wenn Frauen, die in Trennung leben, geschieden sind oder vorübergehend in Frauenhäuser flüchten, kein ausreichendes eigenes Einkommen haben, sind sie auf staatliche Hilfen angewiesen. Bis Ende 2004 konnten sie dann Sozialhilfe beantragen. Seit 1. Januar

2005 ist die bisherige Sozialhilfe mit der bisherigen Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst, das erwerbsfähige Personen erhalten können. Als erwerbsfähig gelten Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten. Diese Personen erhalten auch dann Arbeitslosengeld II, wenn ihnen eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist. Das ist bei einer vorübergehenden Erkrankung der Fall, aber auch wenn Sie ein Kind unter drei Jahren betreuen.

Ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen können Sozialgeld erhalten. Sozialgeld erhalten auch Personen, die nicht erwerbsfähig sind, d. h. die dauerhaft nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Arbeitslosengeld II muss bei den zuständigen JobCentern in den Städten und Gemeinden beantragt werden, Sozialgeld in der Regel bei der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

In besonderen Fällen steht Ihnen auch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im JobCenter der Region Hannover zur Verfügung:

Jobcenter Region Hannover

Elke Heinrichs

Marktstr. 45, 30159 Hannover, Telefon: 0511/26277-359

Mail: Elke.Heinrichs@jobcenter-ge.de

jobcenter-region-hannover@jobcenter-ge.de

3.3. Versicherungen

Die während der Ehe abgeschlossenen Versicherungen bieten Versicherungsschutz für die Person, die unterschrieben hat und für mitversicherte Personen. Bei einer Scheidung sollten Sie überprüfen, welche Versicherungen Sie in den nunmehr geänderten Lebensverhältnissen noch oder zusätzlich benötigen, falls Ihr Mann z. B. die Mitversicherung streichen lassen hat. Empfehlenswert ist eine Privathaftpflichtversicherung, insbesondere, wenn ein Kind in Ihrem Haushalt lebt.

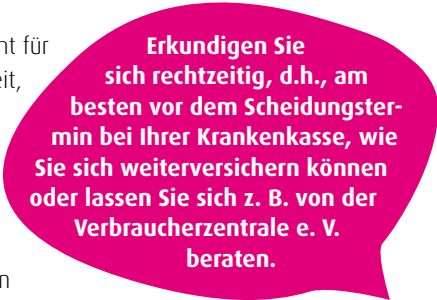
Natürlich stehen auch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Städte und Gemeinden für Beratungen zur Verfügung.

Sofern Sie bisher durch Ihren Mann in einer gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren, können Sie der Versicherung mit einem schriftlichen Antrag als freiwilliges Mitglied beitreten, wenn Sie diesen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils stellen und bestimmte Vorver-

sicherungszeiten nachweisen können. Danach besteht für Sie, wenn Sie nicht berufstätig sind, keine Möglichkeit, sich in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern. Die Kinder sind grundsätzlich bei dem Elternteil mit dem höheren Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert.

Achtung: Bei privaten Krankenversicherungen können andere Fristen gelten.

Erkundigen Sie sich rechtzeitig, d.h., am besten vor dem Scheidungstermin bei Ihrer Krankenkasse, wie Sie sich weiterversichern können oder lassen Sie sich z. B. von der Verbraucherzentrale e. V. beraten.



Erkundigen Sie sich rechtzeitig, d.h., am besten vor dem Scheidungstermin bei Ihrer Krankenkasse, wie Sie sich weiterversichern können oder lassen Sie sich z. B. von der Verbraucherzentrale e. V. beraten.

4. WO SIE SICH NOCH BERATEN LASSEN KÖNNEN

In der Region Hannover gibt es ein Netz von verschiedenen Beratungsstellen in freier, konfessioneller oder kommunaler Trägerschaft. Ehe- und Familienberatungsstellen, Trennungs- und Scheidungsberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzbund und -zentrum, Pro Familia und unterschiedliche Frauenprojekte bieten Beratung zu verschiedenen Problembereichen an.

4.1. Informationen sowie Beratung in Trennungssituationen

Auch die Gleichstellungsbeauftragten der Städte und Gemeinden sind Ansprechpartnerinnen, wenn Sie Rat suchen.

Weiterhin finden Sie Hilfe und Unterstützung bei folgenden Einrichtungen:

Frauenberatungsstellen in der Region Hannover

Beratung für Frauen bei häuslicher Gewalt Seelze

Rathausplatz 3, 30926 Seelze

Telefon: 01520/9895671

Beratung-gegen-Gewalt@awo-hannover.de

Donna-Clara Beratungsstelle Laatzen

Hildesheimer Str. 345, 30880 Laatzen

Telefon: 05102/3300

Mail: Frauenzentrum.Laatzten@gmx.de

Frauenberatung

Burgdorf, Sehnde, Lehrte, Uetze

Goethestr. 8, 31275 Lehrte

Telefon: 05132/823434

Frauenberatung@awo-hannover.de

Frauenberatung Neustadt

Leinstr. 34 a, 31535 Neustadt

Telefon: 05032/7898

mail@frauenberatungneustadt.de

Frauennotruf im Frauenzentrum Ronnenberg

Stille Str. 8, 30952 Ronnenberg
Telefon: 0511/431531
Mail: frauenzentrum@ronnenberg.de

Frauen für Frauen Wunstorf e.V.

Notruf für Frauen, die von Gewalt betroffen sind

Am Alten Markt 4, 31515 Wunstorf
Telefon: 05031/779506
Mail: fffwunstorf@t-online.de

Frauenzentrum Garbsen

Planetenring 10, 30823 Garbsen
Telefon: 05137/122221
frauenzentrum-garbsen@freenet.de

Ophelia

Beratungszentrum für Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrung e.V.

Ostpassage 9, 30853 Langenhagen
Telefon: 0511/7240505
Mail: info@ophelia-langenhagen.de

Frauenberatungsstellen in der Landeshauptstadt Hannover

Beratungs- und Therapiezentrum

Bödeker Str. 65, 30161 Hannover
Telefon: 0511/ 661066
Mail: bestaerkungsstelle@btz-hannover.de

Frauenberatung Hannover

Marienstr. 63, 30171 Hannover
Telefon: 0511/323262
FRAUENBERATUNG-Hannover@t-online.de

Frauen-Treffpunkt Hannover

Jakobistr. 2, 30163 Hannover
Telefon: 0511/332141
Mail: frauen-treffpunkt.hannover@freenet.de

Suana – Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen

Zur Bettfedernfabrik 3, 30451 Hannover
Telefon: 0511/7126078-18
Mail: suana@kargah.de

Weitere Beratungsstellen finden Sie unter www.hannover.de

4.2. Beruflicher Wiedereinstieg

Wenn Sie im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung wieder in die Berufstätigkeit zurückkehren wollen oder müssen, gilt es einige Fragen zu klären. Die Lösungsmöglichkeiten fallen von Person zu Person unterschiedlich aus. Je nachdem,

- welchen Beruf Sie erlernt haben,
- wie lange Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- wie lange Sie die Erwerbstätigkeit unterbrochen haben,
- aus welchen Gründen Sie die Berufstätigkeit unterbrochen haben,
- ob Sie den erlernten Beruf wieder aufnehmen möchten,
- ob Sie an einer Zusatzqualifikation interessiert sind,
- ob Sie eine Umschulung anstreben,
- ob Sie eine Teilzeit- oder Vollzeitstelle anstreben,

ergeben sich verschiedene Ansprüche, Chancen aber auch Schwierigkeiten. Informationen erhalten Sie bei:

Koordinierungsstelle Frau und Beruf der Region Hannover

Irène Stratmann

Vahrenwalder Str. 7, 30159 Hannover

Telefon: 0511/616-23541

Mail: Irene.Stratmann@region-hannover.de

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Agentur für Arbeit

Sabine Gräßler-Zorn, Brühlstr. 4

30169 Hannover

Telefon. 0511/919-2096

Mail: hannover.bca@arbeitsagentur.de

NOTIZEN

NOTIZEN

IMPRESSUM

Dieser Nachdruck wurde unter Verwendung eines Textes der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) von der Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten erstellt. Die ZGF übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Rechtliche Beratung

RÄ Melanie Dzimkowski-Giebel, Barsinghausen

Redaktionelle Überarbeitung

Dorothea Diestelmeier, Helga Schneedorst-Wegner, Angela Wüllner

Gestaltung

Region Hannover, Team Mediengestaltung, Christina Larek

Druck

Region Hannover, Team Druck & Post

Auflage: 2. Auflage 2.000

Stand: Oktober 2013



Region Hannover